

# Reglement Baselbieter Reptilien und Terrarienbörse - Lausen

Markus & Cornelia Borer      Brislachstrasse 51      CH-4242 Laufen      Tel. 0041-61-763 09 45  
E-Mail: [Info@Reptilienbörse.ch](mailto:Info@Reptilienbörse.ch)      Web: [www.Reptilienbörse.ch](http://www.Reptilienbörse.ch)      Laufen den 26.03.2024

## Allgemeines:

An der Baselbieter Reptilien und Terrarienbörse = BBRB sind private Anbieter, Zoogeschäfte & Vereine als Aussteller zugelassen. Die Börse dauert von 10 bis 16 Uhr. Die Aussteller können ihre Tiere oder Artikel ab 06:30 Uhr anliefern und den Tisch bereitstellen. Dabei erfolgt eine Kontrolle der angebotenen Tiere. Um 09:45 Uhr muss der Tisch bereitgestellt sein. Von Ausstellern die bis 09:30 Uhr nicht anwesend sind, können die Organisatoren den reservierten Tisch an angemeldete Aussteller weiter vergeben. Für Aussteller die am Börsentag nicht erscheinen und sich auch nicht telefonisch beim Veranstalter bis spätestens 36 Std. vor der Durchführung der aktuellen BBRB abgemeldet haben, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr.

## Einschränkungen betreffend angebotene Tiere:

Im Kanton-BL dürfen Gifttiere & gefährliche Tiere an einer Börse nicht ausgestellt oder verkauft werden. Als gefährliche Tiere (SGS 703.11§ 2 Absatz 4) gelten solche, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernste Bedrohung sein können. Entsprechend sind Vogelspinnen, andere Spinnen und Skorpione gemäß Liste im Anhang nicht zugelassen. Giftschlangen (ausgenommen Hakennasennattern (*Heterodon nasicus*)) und lebende Säugetiere sind ebenfalls nicht erlaubt. Ebenso sind Qualzuchten die Koordinations- oder Bewegungsstörungen aufweisen (z.B. Königs- und Teppichpythons der Farbvarianten Spider, Bumblebee und Jungle Jaguar, bei Leopardgeckos der Morphe Enigma) und schuppenlose Reptilien nicht zugelassen.

## Vorgaben zum Ausstellungsstand:

Die Behältnisse mit den angebotenen Tiere sind in Tischhöhe und so aufzustellen, dass die Tiere nur von vorne und / oder von oben besichtigt werden können (z.B. geschlossene Rückwand und Zwischenwände). Behältnisse mit Tieren dürfen nicht auf dem Boden abgestellt oder platziert sein. Die Behälter müssen über die unten angegebene minimal Größe verfügen, damit die Tiere nicht eingeeengt sind und sich dementsprechend bewegen können. Pro Behälter bei Schlangen ist mit Ausnahme von Zuchtpaaren nur ein Tier auszustellen. Des Weiterem müssen sie ausreichende Belüftung gewährleisten.

## Ausstattung der Ausstellungsbehälter:

Diese ist gemäß der Richtlinie des BLV zu gestalten. Die Behälter müssen auf drei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Ein Rückzugsbereich kann entweder durch eine geeignete Struktur, z.B. ein Pflanzenblatt oder ein Stück Baumrinde oder durch Abdecken des Behälters gegen oben zu einem Drittel der Fläche gewährleistet werden. Der Boden muss mit einem geeigneten Bodensubstrat versehen sein. Je nach Tierart kann z.B. Laub, Moos, Substrat aus Kokosfaser, Sand oder Haushaltspapier verwendet werden. Dem Bedürfnis nach Feuchtigkeit muss der Tierart entsprechend Rechnung getragen werden. Sumpf- und Wasserschildkröten sowie Amphibien sind allenfalls im Wasser oder auf einer feuchten Unterlage auszustellen. Für Arten, die sich naturgemäß in der Höhe aufhalten, muss eine Klettermöglichkeit, z.B. ein Ast, ein Stück Baumrinde oder ein Gitter vorhanden sein. Die Behälter für kletternde Arten müssen so hoch sein, dass die geforderte Einrichtung darin Platz hat und sich das Tier in der Höhe aufhalten kann. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass die Tiere darin ohne Hochheben oder Wenden der Behälter besichtigt werden können.

## Minimale Größe der Behältnisse:

Tierart	L	B	Paar	Bezogen auf.....
Schlangen	0.5	0.3	+ 50%	Gesamtlänge
Echsen	2	1	+ 50%	Kopf-Rumpf Länge
Schildkröten	3	2	+ 50%	Panzerlänge
Froschlurche	3	2	+ 50%	Körperlänge
Schwanzlurche	2	1	+ 50%	Kopf-Rumpf Länge

Behälter dürfen nicht gestapelt sein, außer unten groß und oben klein ist gestattet, oder die Behälter sind in einem dafür vorgesehenen Regal oder Gestell aufgestellt.

### Pflichten der Aussteller während der Börse:

Vor und während der Börse sind die Aussteller verpflichtet, den Aufsichtspersonen über Art und Anzahl der mitgebrachten Tiere Auskunft zu geben & auf Verlangen die Anmelde-Liste vorzuweisen. Entwichene Tiere sind den Veranstaltern unverzüglich zu melden. Am Verkaufsstand ist der Name des Verkäufers sichtbar anzubringen. Für jedes angebotene Tier ist schriftlich und gut lesbar der deutsche und wissenschaftliche Name, die Herkunft (Nachzucht), wenn möglich das Geschlecht, sowie der Schutzstatus (WA) anzubringen. Waren wie Zubehör dürfen nur auf oder unter dem Tisch aufgestellt oder gelagert werden. Der Bereich vor dem Tisch ist für die Zuschauer / Käufer freizulassen. Die Tiere sind ständig vom Aussteller oder einem Vertreter zu beaufsichtigen und dürfen nur von ihm gegebenenfalls gehandelt werden. Alle Behältnisse sind gegen unbefugtes und unabsichtliches Öffnen zu sichern (z.B. Klebeband, Elastikband, Schloss). Für bewilligungspflichtige Tiere ist es erforderlich, dass der Verkäufer und der Käufer über die notwendigen Papiere verfügt und vorweisen kann. Wenn ein bewilligungspflichtiges Tier an der BBRB verkauft wird, muss eine Kopie der Verkaufsquittung dem Veranstalter abgegeben werden.

### Informationspflicht:

Nach Tierschutzverordnung muss eine Abgabebescheinigung / Quittung pro Tier / Paar mitgegeben werden. Vermerkt werden darin der deutsche und wissenschaftliche Name sowie das Alter und wenn möglich das Geschlecht. Zusätzlich muss ein Haltungsbericht dem neuen Tierbesitzer mitgegeben werden (Beispiele: [https://www.dght-schweiz.ch/Caresheets\\_Reptilien.html](https://www.dght-schweiz.ch/Caresheets_Reptilien.html))

### Verstöße gegen das Börsenreglement:

Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller vorliegendes Reglement und verpflichtet sich dieses einzuhalten. Die Anmeldung ist erst mit Bestätigung der Veranstalter Markus & Cornelia Borer gültig. Aussteller die sich nicht an die Bestimmungen und Richtlinien des Börsenveranstalters und / oder Kantonstierarztes halten, können je nach Situation von der Börse ohne Entschädigung ausgeschlossen oder weggewiesen werden. Das Mitbringen oder Ausstellen nicht angemeldeter Tiere führt zum Ausschluss von der Börse.

### Haftungsausschluss:

Von Seiten des Veranstalters wird keine Haftung von Sach- oder Personenschäden sowie Haftungsansprüchen gegenüber Dritten übernommen, die durch Aussteller oder Besucher verursacht wurden.

### Gesetzliche oder amtliche Vorgaben:

Dieses Reglement stützt sich auf folgende amtliche Vorgaben:

455.1 Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 01. Juni 2022)  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Fachinformation Tierschutz, Nr. 18.6, Rechtsvorschriften zu Reptilienbörsen  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Nov. 2022  
[file:///D:/Eigene%20Dateien/Downloads/D\\_Fachinformation\\_18\\_6\\_Reptilienboersen\\_Nov2022-1.pdf](file:///D:/Eigene%20Dateien/Downloads/D_Fachinformation_18_6_Reptilienboersen_Nov2022-1.pdf)

Information zur Nachweispflicht  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Okt 2013

SGS 703.11, Juli 2004, Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere des Kantons Baselland

Vorgaben Veterinäramt Kanton Baselland, 2023

### Anhang:

Liste gefährlicher Gliederfüßer = Liste nicht erlaubter, gefährlicher Gliederfüßer an der BBRB  
Muster Behälteranschrift